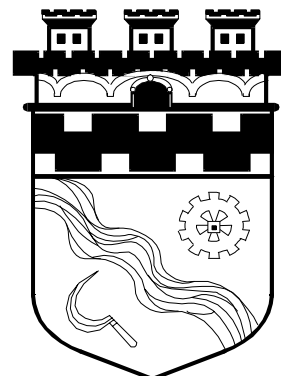


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	4
Nummer:	19
Datum:	1.12.1997

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|-----|---|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur 21. -nichtöffentlichen und öffentlichen - Sitzung des Rates am <u>Mittwoch, dem 10. Dezember 1997, 16.00 Uhr,</u> im Saal des Bürgerhauses. |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung über die Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Haupt-und Südfriedhof der Stadt Hilden |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 34/ B 14 (Bismarckstraße/Mittelstraße) |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 30/ A 1 (Am Heidekrug) |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 1/ B 25 (Südstr. 6) |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: Aufstellung des Teilumlegungsplanes U 5/6 (Bereich Bismarckstraße) |
| 8. | Bekanntmachung des Zweckverbandes Unterbacher See |
| 9. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Aufgebot |
| 10. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Beschluß |

1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur 21. - nichtöffentlichen und öffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 10. Dezember 1997, 16.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses.

Tagesordnung:

Zu Beginn der Ratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Die Fragestunde beginnt um 17.00 Uhr mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

I. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
2. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
3. Grundstücksangelegenheit Klotzstraße/Hofstraße SV 23/62.
4. Gründung einer städtischen Gesellschaft - SV 10/174.
5. Änderung des Betriebsführungsvertrages mit der Stadthalle Hilden GmbH - SV 20/87.
6. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Stadtwerke Hilden GmbH vom 23.10.1997 - SV 14/26.
7. Unterrichtung des Rates über den wesentlichen Inhalt des Gemeindeprüfungsberichtes Nr. 297 sowie das Ergebnis der Beratungen durch den Rechnungsprüfungsausschuß - SV 14/25.
8. Stellenplan 1998 - SV 11/39.
9. Abschluß eines Straßenbeleuchtungsvertrages mit der Stadtwerke Hilden GmbH - SV 60/49.

II. Öffentliche Sitzung:

17.00 Uhr

1. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
2. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
10. **Haushalts- und Finanzangelegenheiten:**
 - a) Kenntnisnahme der über-/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.07. bis 30.09.1997, Kenntnisnahme über die Inanspruchnahme der Sollübertragungen vom 01.07. bis 30.09.1997 - SV 20/86;
 - b) Unterstützung der Partnerstadt Nove Mesto n. M., hier: Verwendung der bei Hst. 0000.5704 in 1997 nicht verbrauchten Mittel - SV 10/178.
11. **Gebührenangelegenheiten:**
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 1998 - UA 7200 - Abfallbeseitigung - SV 70/26;
 - b) Gebührenbedarfsberechnung 1998 - UA 6750 - Straßenreinigung - SV 70/24;
 - c) 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von S t r a ß e n r e i n i g u n g s g e b ü h r e n (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 - SV 60/46;

- d) Gebührenbedarfsberechnung 1998 - UA 7000 Stadtentwässerung - SV 70/25;
- e) 16. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 - SV 60/45;
- f) E n t s o r g u n g v o n Grundstücksentwässerungsanlagen; hier: Gebührenbedarfsberechnung für 1998 - SV 66/90,
- g) 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die E n t s o r g u n g d e r Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 - SV 60/44;
- h) Gebührenbedarfsberechnung 1998 - UA 7500 Friedhöfe - SV 70/27;
- i) 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden - Friedhofsgebührensatzung - vom 20.06.1996 - SV 60/43;
- j) 1. Nachtragssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofssatzung) vom 20.06.1996 - SV 60/47;
- k) Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte - SV 32/17;
- l) Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden - SV 37/8.
12. Änderung der Musikschulsatzung - SV 41/106.
13. Reinigung des Verbindungsweges zwischen Röntgenstraße und Eichenstraße - SV 70/28.
14. **A n g e l e g e n h e i t e n d e s**
Stadtentwicklungsausschusses:
 - a) Bebauungsplan Nr. 78 D, 1. vereinfachte Änderung für ein Grundstück an der Luisenstraße; hier: 1. Aufstellungsbeschluß, 2. Satzungsbeschluß - SV 61/164;
 - b) Verkehrsgutachten Hilden-West; hier: Entscheidung über die weitere Vorgehensweise - SV 61/179;
 - c) Buslinie 741 Hilden-Erkrath-Mettmann; hier: Verdichtung der Taktfrequenz - SV 61/191.
 - d) Kompensation auf Flächennutzungsplanebene für die Ausweisung des Gewerbegebietes Giesenheide; hier: Auswahl der Flächen - SV 61/181;
 - e) Bebauungsplan Nr. 232 für den Bereich Giesenheide; hier: Aufstellungsbeschluß - SV 61/130;
 - f) Bebauungsplan Nr. 215 für den Bereich Weststraße/Liebigstraße; hier: 1. Abhandlung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlage, 2. Beschluß als Satzung - SV 61/180;
 - g) Bebauungsplan Nr. 41 A, 2. Änderung für den Bereich zwischen Hülsenstraße/Straße Im Hock; hier: Offenlagebeschluß - SV 61/184;
 - h) Bebauungsplan Nr. 118/60 für das Gebiet Weststraße/Siemensstraße; hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses - SV 61/182;

- i) 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich St. Konrad-Allee; hier: 1. Abhandlung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, 2. Beschluß zur öffentlichen Auslegung - SV 61/188;
 - j) Bebauungsplan Nr. 44, 1. Änderung für den Bereich Schubertstraße/Schumannstraße; hier: Aufstellungsbeschluß - SV 61/189;
 - k) Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung für den Bereich Wacholderweg/Kastanienweg; hier: Aufstellungsbeschluß - SV 61/190;
 - l) Bebauungsplan Nr. 72 B für den Bereich Hochdahlener Straße/Berliner Straße/An der Gabelung und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Beschluß zur öffentlichen Auslegung - SV 61/187;
 - m) Verwendung von Mineralfasern zur Wärmedämmung; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.06.1996 - SV 65/21;
 - n) Bebauungsplan Nr. 234 für den Bereich Oststraße/Ostring und Elberfelder Straße mit gleichzeitiger 25. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Aufstellungsbeschluß - SV 61/192.
15. Zusätzliche Skateanlage im Stadtgebiet, hier: Antrag der CDU-Fraktion - SV 51/109.
16. NeanderNet - SV 10/173.
17. Richtlinien über die Vergabe städt. Wohnungsbaumittel - SV 23/63
18. Hilden 2000; Der Übergang Hildens in das nächste Jahrtausend - SV 23/64.
19. Resolution zur Kostenerstattung für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge - SV 50/51.
20. Umbesetzungen im Stadtentwicklungsausschuß / Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen- SV 10/179.
21. Verleihung einer städtischen Ehrengabe - ohne SV -.

Hilden, 24.11.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 2, 3 und 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 29.10.1997 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin. Hundehalter/in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen zu nichtgewerblichen Zwecken in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern/Halterinnen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund ist dem Ordnungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, zu melden. Er gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen bei einer vom Ordnungsamt Hilden, bestimmten Stelle **oder einer sonstigen Stelle oder Person** abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 132,00 DM
- b) zwei Hunde gehalten werden 168,00 DM
- je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 192,00 DM
- je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hilden aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen, sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Jagdhunde von Jagdtausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber oder Inhaberin eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu

angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter/Halterinnen, für die sie beantragt und bewilligt wurden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt oder sich während des Kalenderjahres ändert - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann am 15. August mit dem Jahresbetrag fällig. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder

eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter/die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter/die Halterin aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner /ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes - mit Ausnahme von Jagdhunden während der Jagdausübung - nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet. Ist dieser/diese nicht bekannt, sind Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf

dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 92 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23.07.1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem

Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

5. als **Hundehalter/Hundehalterin**, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als **Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin**, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.1992 sowie der hierzu erlassene 1. Nachtrag vom 22.11.1996 außer Kraft.

Hilden, den 17.11.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist vom Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann am 11.11.1997 unbefristet genehmigt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.11.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung über die Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Haupt-und Südfriedhof der Stadt Hilden

Nach § 19 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.6.1996 ist jede Grabstätte so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 31 der Satzung die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf dem Haupt-und Südfriedhof sind betroffen:

Zuletzt bekannte (r) Nutzungsberechtigte (r)	Feld	Linie	Nr	Friedhof
Krickhaus, Karl - Heinz	18	14	9	Haupt
Meyer, Hans Werner	31	3a	8+9	Haupt
Schütz, Josephine	39	1	9+10	Haupt
Steinhäuser, Adam	18	20	5+6	Haupt
Storm, Gert	47	35	12	Haupt
Jung, Hildegard	4	4	21+22	Süd
Weber, Martha	5w	3	10+11	Süd

Es ist beabsichtigt, die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten zu entziehen, wenn diese Gräber nicht bis zum

28. Februar 1998

instand gesetzt bzw. ordnungsgemäß hergerichtet sind.

Hilden, 10.11.1997
In Vertretung:
Penner
Beigeordneter

4. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 34/ B 14 (Bismarckstraße/Mittelstraße)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 23.9.1997 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstück 32 und
Flur 50, Flurstück 997
(Bismarckstraße/Mittelstraße)
-U 34/ B 14

ist am 9.10.1997 unanfechtbar geworden.

Hilden, 28.10.1997
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

5. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 30/ A 1 (Am Heidekrug)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 23.9.1997 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 65, Flurstücke 2647, 2648, 2649 u. 2650

(Am Heidekrug)
-U 30/ A 1
ist am 2.10.1997 unanfechtbar geworden.

Hilden, 7.10.1997
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

6. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 1/ B 25 (Südstr. 6)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 11.11.1997 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,
Flur 49, Flurstück 759
(Südstr. 6)
-U 1/ B 25
ist am 20.11.1997 unanfechtbar geworden.

Hilden, 24.11.1997
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

7. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: Aufstellung des Teilumlegungsplanes U 5/6 (Bereich Bismarckstraße)

Der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 11.11.1997 den Teilumlegungsplan U 5/6 - Bereich Bismarckstraße - aufgestellt.
Der Teilumlegungsplan erfaßt die nachfolgenden Grundstücke:
Gemarkung Hilden,
Flur 49, Flurstücke 32, 769, 770, 772, 822 u. 823

Der Teilumlegungsplan, bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, liegt während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 337, 3. Etage, aus.

Den Teilumlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Den Beteiligten wurde ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan U 5/6 zugestellt.

Hilden, 11.11.1997
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

8. Bekanntmachung des Zweckverbandes Unterbacher See

Die nächste Sitzung der Verbansversammlung des Zweckverbandes Unterbacher See findet am 5.12.1997, 15.00 Uhr, statt

Düsseldorf, 6.11.1997
Im Auftrag
Wolff

9. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Aufgebot

Folgende, von uns ausgestellte Sparkassenbücher, sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
15.09.1997	1.949.007
25.09.1997	4.683.033
26.09.1997	1.724.004
10.10.1997	4.242.822
14.10.1997	1.506.641
21.10.1997	1.345.487
21.10.1997	1.514.728
27.10.1997	1.005.537
30.10.1997	1.487.453

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 7.11.1997
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

**10. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Beschluß**

Für die folgenden, durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschlußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
19.06.1997	2.971.760
24.06.1997	4.509.352
25.06.1997	1.206.010
25.06.1997	1.358.274
25.06.1997	1.193.979
25.06.1997	1.185.966
25.06.1997	1.044.023
10.07.1997	1.725.647
23.07.1997	1.576.941
23.07.1997	1.604.487
29.07.1997	1.234.178
29.07.1997	1.568.385
29.07.1997	1.611.433
29.07.1997	1.611.748
05.08.1997	1.409.549
05.08.1997	1.460.666
06.08.1997	1.655.361
06.08.1997	1.655.379

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 7.11.1997
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand
